



## Leistungsvereinbarung

zwischen

### der Gemeinde Glarus Nord

vertreten durch den Gemeinderat Glarus Nord  
(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

### dem Verein glarusnord-tourismus

vertreten durch den Vorstand  
(nachstehend Auftragnehmer genannt)

#### Art. 1: Gesetzliche Rahmenbedingungen

Diese Leistungsvereinbarung wird gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 17.04.2019 abgeschlossen.

Im Weiteren bilden folgende Dokumente die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die vorliegende Leistungsvereinbarung und deren ordnungsgemässen Vollzug:

- Gesetz zur Entwicklung des Tourismus vom 06.05.2007 sowie die dazugehörige Verordnung vom 20.11.2007;
- Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016;
- Kurtaxenreglement der Gemeinde Glarus Nord vom 01.01.2013.

#### Art. 2: Zweck

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Gemeinde Glarus Nord als Auftraggeber und der Tourismusorganisation glarusnord-tourismus als Auftragnehmer.

#### Art. 3: Grundsätze

Der Auftragnehmer übernimmt die Rolle der Tourismusorganisation für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord. Er ist nach innen und aussen Ansprechpartner für alle touristischen Angelegenheiten.

Der Auftragnehmer erarbeitet die strategische Ausrichtung der Tourismusregion Glarus Nord und setzt diese um. Er stellt den Tourismus gemäss dieser Grundsätze sicher.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erstellen bei Bedarf eine Übersicht über die Abgrenzung von Zuständigkeiten im einschlägigen Dienstleistungsangebot. Diese Übersicht ist dieser Leistungsvereinbarung als Anhang anzufügen.

## **Art 4: Leistungen des Auftragnehmers**

### **4.1 Erfüllung Produkteversprechen**

Der Auftragnehmer stellt die Entwicklung, Herstellung, Koordination und Weiterentwicklung buchbarer touristischer Produkte sicher. Er begleitet und unterstützt Tourismus-Projekte.

### **4.2 Erfüllung Markenversprechen**

Der Auftragnehmer stellt das Markenversprechen auf kommunaler und insbesondere auf kantonaler Ebene, so in der kantonalen Tourismus- und Freizeitorganisation, sicher.

### **4.3 Zusammenarbeit mit Dritten auf kommunaler und kantonaler Ebene**

Der Auftragnehmer arbeitet mit den touristischen Leistungsträgern (insbesondere Bergbahnen, Sportzentren, Seminar- und sonstige Hotelbetriebe, privatwirtschaftliche Leistungsträger, Kerenzertourismus und Verkehrsvereine) auf dem Gemeindegebiet von Glarus Nord zusammen.

Er vertritt die touristischen Interessen der Tourismusregion Glarus Nord in überkommunalen, kantonalen und regionalen Gremien, insbesondere in der kantonalen Tourismus- und Freizeitorganisation.

## **Art. 5: Leistungen der Auftraggeber**

### **5.1 Einzug und Übertragung der Kurtaxen**

Der Auftraggeber zieht die Kurtaxen zentral über die Gemeindeverwaltung ein. Sämtliche Kurtaxeneinnahmen werden jeweils in vierteljährlichem Rhythmus (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) an den Auftragnehmer überwiesen.

### **5.2 Erfüllung Finanzierungsversprechen**

Der Auftraggeber erfüllt für die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung das von der Gemeindeversammlung vom 23.11.2018 bewilligte Finanzierungsversprechen an die kantonale Tourismus- und Freizeitorganisation.

## **Art. 6: Berichterstattung / Controlling**

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber anlässlich von gemeinsamen Besprechungen. Der Auftragnehmer erstellt bis Ende des 1. Quartals des Folgejahres einen Bericht über die Verwendung der Kurtaxen.

Er informiert den Auftraggeber über die Wirkung der vereinbarten Grundleistungen und projektbezogenen Leistungen und reicht bis Ende des 1. Quartals des Folgejahres die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang sowie dem Revisorenbericht ein. Ebenso berichtet er über das Budget des Folgejahres und über zukünftige geplante Projekte.

Der Auftraggeber kann einen Sitz im Vorstand des Auftragnehmers mit einer Gemeindevertretung besetzen.

**Art. 7: Geltungsdauer**

Die Leistungsvereinbarung tritt nach Abschluss durch den Vereinsvorstand und den Gemeinderat rückwirkend per 01.04.2019 in Kraft.

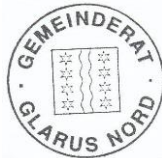
Sie gilt unbefristet und ist jeweils unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den nächsten Kündigungstermin kündbar. Erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.12.2021 und danach alle Jahre jeweils per 31.12.

Glarus Nord, 17. April 2019

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**



Thomas Kistler  
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin

Glarus Nord, 2. Mai 2019

**Verein glarusnord-tourismus**



Urs Brotschi  
Präsident



Oliver Galliker  
Aktuar

Vom Vorstand glarusnord-tourismus genehmigt am: 02.05.2019

Vom Gemeinderat Glarus Nord genehmigt am: 17.04.2019

Registatur-Nr. 36.10 / 2018-510